OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652362/2/MS

Datum:
Linz, 29. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des C D, vertreten durch H N Rechtsanwälte, x, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 25. Februar 2022, GZ: BHUUVerk-2022-212716/2-TG, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Februar 2022, GZ: BHUUVerk-2022-212716/2-TG, wurde Herr C D (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert sich binnen einem Monat, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides, bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Laut Bericht der Polizeiinspektion Bad Leonfelden vom 14.02.2022 werden Sie beschuldigt, 10 Gramm Marihuana bestellt bzw. gekauft zu haben, mit der Absicht, sich das Suchtmittel via Postsendung an Ihre Wohnadresse in Bad Leonfelden liefern zu lassen. Das Suchtmittel wurde am 05.01.2022 von der Polizei Offenbach in Dietzenbach, Deutschland, in einem Paket sichergestellt.
Aufgrund der relativ geringen Menge des sichergestellten Suchtmittels kann davon ausgegangen werden, dass dieses hauptsächlich für einen eventuellen Eigengebrauch vorgesehen war.

Für die Behörde bestehen aufgrund dieses Sachverhaltes begründete Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B.“

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz vom 14. März 2022 von der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Begründend wurde Folgendes vorgebracht:
„1. Am 05.01.2022 wurde in Deutschland ein „Paket“ sichergestellt, welches an den BF adressiert war und welches 10 g Cannabis beinhaltete. Der BF kann sich, wie in der Beschuldigtenvernehmung am 14.02.2022 dargelegt, nicht erklären, wie sein Name und seine Adresse auf das Paket gekommen sind. Er hat diese Sendung nicht bestellt. Möglicherweise hat eine Person, die den BF kennt, dessen Adresse missbraucht, um das Paket dorthin zu senden, ohne dass der BF etwas davon wusste.
Diese Umstände begründen keine ausreichenden Bedenken, am noch Vorliegen der gesundheitlichen Lenkeignung im Sinne des § 24 Abs 4 FSG.
2. Selbst wenn die Verdachtslage dahingehend interpretiert werden könnte, dass der BF die Übersendung des Pakets selbst veranlasst hat, würde dies keine ausreichenden Bedenken an der gesundheitlichen Lenkeignung begründen.
Der BF konsumiert kein Cannabis.
Es wäre auch völlig spekulativ, aus einer Bestellung von lediglich 10 gr Cannabis abzuleiten, der BF konsumiere aktuell (VwGH 26.02.2015, Ra 2014/11/0098) Cannabis in einem über einen unschädlichen Gelegenheitskonsum hinausgehenden Ausmaß. Nach ständiger Judikatur des VwGH berührt, wie sich aus § 14 FSG-GV ergibt, ein geringfügiger Suchtmittelgenuss die gesundheitliche Eigung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum

zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (zB VwGH 13.12.2005. 2005/11/0101 unter Hinweis auf VwGH 25.05.2004, 2003/11/0310 mwN; VwGH 20.03.2012, 2009/11/0119 mit Hinweis auf VwGH 16.04.2009, 2009/11/0015 mwN).
Unstrittig hat der BF nicht ein Fahrzeug tatsächlich unter Cannabiseinfluss gelenkt."

Mit Schreiben vom 24. März 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wurde beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Gleichzeitig wurde bekannt gegeben, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht erlassen worden war.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 5. Jänner 2022 wurde in Deutschland ein Paket sichergestellt, welches an den Beschwerdeführer adressiert war und 10 g Cannabis beinhaltete (Anzeige).

Der Beschwerdeführer bestreitet die Bestellung, er habe keine Ahnung wie sein Name und seine Adresse auf das Paket gekommen seien, es sei ihm unerklärlich, er habe keine verbotenen Substanzen bestellt, weder via Internet noch auf sonstigem Weg (Beschuldigteneinvernahme).

Ein Suchtmittelkonsum des Beschwerdeführers konnte nicht festgestellt werden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

Die Durchführung einer Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. z.B. VwGH vom 24.4.2001, 2000/11/0231).

Erst dann, wenn der Suchtmittelkonsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, das ihre Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (VwGH 24.5.2011, 2011/11/0026; 30.9.2011, 2010/11/0248).

Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass es konkreter Feststellungen über die Zeitpunkte des Suchtmittelkonsums sowie die Art und Menge des konsumierten Suchtmittels bedarf, damit die Annahme von begründeten Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung einer Person zum Lenken von Kfz gerechtfertigt ist (vgl. VwGH 22.3.2002, 2001/11/0342).

Gegenständlich wurde ein Paket mit 10 g Cannabis sichergestellt. Die Behörde schließt aufgrund der Menge des Suchtmittels, dass dieses für einen eventuellen Eigengebrauch vorgesehen war.
Feststellungen dahingehend, der Beschwerdeführer hätte bisher Drogen konsumiert, finden sich im bekämpften Bescheid nicht und können aus dem Akteninhalt auch nicht als schlüssig angenommen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 30.6.1998, 98/11/0108 wie folgt abgesprochen:
„Anders als im Falle eines stattgefundenen Alkohol- oder Drogenmißbrauchs (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 1998, Zl. 98/11/0004) vermag die Tatsache des Vorfindens von Suchtgift und Suchtgiftutensilien anlässlich einer Hausdurchsuchung - ebensowenig wie das Vorfinden von alkoholischen Getränken - für sich allein noch nicht begründete Bedenken im Sinne des § 75 Abs. 1 KFG 1967 gegen die geistige und körperliche Eignung des Inhabers der Wohnung (des Hauses) zu erwecken. Solche Bedenken wären erst dann gegeben, wenn aufgrund der Umstände des Falles die Annahme eines tatsächlichen Drogenkonsums des Betreffenden berechtigt wäre. Die belangte Behörde hat dazu allerdings weder Ermittlungen vorgenommen noch Feststellungen getroffen. Der Inhalt der Anzeige allein bildet keine taugliche Grundlage für eine derartige Annahme. An keiner Stelle ist darin von einem (zugestandenen oder zumindest schlüssig anzunehmenden) Suchtgiftkonsum des Beschwerdeführers die Rede.“

Nichts anderes kann für den Fall des Sicherstellens eines Pakets mit Cannabis ohne zugestandenen oder schlüssig anzunehmenden Suchtgiftkonsum gelten.
Alleine aus dem Umstand, dass ein Paket mit Cannabis sichergestellt wurde, welches an die Adresse des Beschwerdeführers gerichtet ist, kann noch keine begründeten Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kfz erwecken. Der Inhalt der Anzeige alleine bildet keine taugliche Grundlage für eine derartige Annahme. Ein Suchtgiftkonsum wurde weder zugestanden noch kann er alleine aufgrund des sichergestellten Pakets als schlüssig angenommen werden. Selbst die belangte Behörde verweist in der Begründung des bekämpften Bescheides auf einen eventuellen Suchtgiftkonsum.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass alleine die Sicherstellung eines Pakets mit 10 Cannabis, welches an die Adresse des Beschwerdeführers gerichtet war, nicht ausreicht, um das Vorliegen begründeter Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kfz zu rechtfertigen, womit im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben ist.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß